Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 21 (1941-1942)
Heft: 7

Titelseiten

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ROTE REVUE
SOZIALISTISCHE MONATSSCHRIFT
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

21. JAHRGANG – MÄRZ 1942 – HEFT 7

Politisches Strafrecht?

Von Werner Stocker.

«Auch wenn die Tätigkeit eines politischen Vereins politische Gärung und Aufregung erzeugt, so darf sie um deswillen nicht schon verboten werden», konnte Fritz *Fleiner*, jahrelang der maßgebende Staatsrechtslehrer der Schweiz, noch im Jahre 1923 schreiben. (Schweizerisches Bundesstaatsrecht, S. 370, Anm. 8). Im gleichen Jahre hat das Schweizervolk mit einem Abstimmungsverdikt von seltener Wucht seinen politischen Freiheitswillen dokumentiert. Die «Schutzhaftinitiative» wurde am 18. Februar 1923 mit 445 606 Nein gegen 55 145 Ja verworfen.

Wie weit liegt jene Zeit nach dem *ersten* Weltkrieg schon zurück! Die Zeit der Hoffnung auf Völkerbund und Völkerfrieden, auf internationale Rechtsordnung und nationale Freiheit aller Länder. Der *zweite* Weltkrieg, und schon die Jahre vor seinem offiziellen Ausbruch haben mit dem Unabhängigkeitstraum so manchen Kleinstaates auch innenpolitisch — bei uns und anderwärts — die Hoffnung auf unbeschränkte Entfaltung der persönlichen und politischen Freiheit für einmal wieder begraben.

Wie weitgehend unsere stolzen Freiheitsrechte heute außer Kurs gesetzt sind, geht aus einer instruktiven, soeben erschienenen Schrift von Dr. Werner *Lüthi*, Adjunkt des Bundesanwaltes, recht anschaulich hervor. *«Der strafrechtliche Staatsschutz der Schweiz»* ist sie betitelt — es könnte auch heißen: «Wandlungen des Freiheitsbegriffs und Abbau der politischen Freiheitsrechte in der Krisen- und Kriegszeit.» Denn wie sehr schon die *Begriffe* sich verändert haben, wird deutlich, wenn man dem oben zitierten Grundsatz Fleiners die These Lüthis gegenüberstellt:

> Wer die öffentliche Ordnung, in ihrer politischen Bedeutung für den Staat, gefährdet oder stört, der verstößt gegen Grundlagen der Staatsordnung und damit gegen die Staatssicherheit.»

Und was damit praktisch, nach der heute amtlich geltenden und vom Bundesrat in «Noterlassen» durchgesetzten Auslegung gemeint ist, wird deutlich genug erklärt: Solche Gefährdungen der Staatssicherheit können bestehen in Äußerungen, Reden, Schriften, Filmen, Propaganda, Agitation und Kundgebungen «jeder Art»! Ohne Umschweife sagt Lüthi: «Das verworfene Bundesgesetz von 1933 über den Schutz der öffentlichen